



**Kraftfahrt-Bundesamt**  
DE-24932 Flensburg

**ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)**

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5175\*04

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: G23

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH  
DE-33699 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.  
US-24089 Fieldale, Virginia

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5175

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser ABG wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefasst. **Diese ABG ist daher als Neufassung anzusehen.**



Fon: +49(0)881/92755-0 • Fax: +49(0)881/92755-55  
Trifthofstr. 58 • 82362 Weilheim • [www.CFC.de](http://www.CFC.de)



**Kraftfahrt-Bundesamt**  
DE-24932 Flensburg

**ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)**

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5175\*04

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: G23

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH  
DE-33699 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.  
US-24089 Fieldale, Virginia

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5175

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser ABG wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefasst. **Diese ABG ist daher als Neufassung anzusehen.**



Fon: +49(0)881/92755-0 • Fax: +49(0)881/92755-55  
Trifthofstr. 58 • 82362 Weilheim • [www.CFC.de](http://www.CFC.de)





Nummer der ABG: D 5175\*04

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ G23, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET-Folie)

Dicke der Folie: 0,028 mm ±10 %

Anzahl der Schichten: 1

Färbung der Folie: grau  
Farbvarianten:  
G23  
ComfortPerformance BB 05  
ComfortPerformance BB 20  
ComfortPerformance BB 35  
ComfortPerformance BB 50

Aufbau der Folie: tiefengefärbte PET-Folie mit UV-Absorber druckempfindlicher Montagekleber und in den Farbvarianten ComfortPerformance BB 05, ComfortPerformance BB 20, ComfortPerformance BB 35, ComfortPerformance BB 50; Beschichtung zur Erhöhung der Kratzfestigkeit tiefengefärbte, UV-stabilisierte PET-Folie druckempfindlicher Montagekleber

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.



Nummer der ABG: D 5175\*04

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 09.02.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 24.02.2010  
Im Auftrag

*Matthiesen*  
(Matthiesen)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund  
Nr. 41 0005482-01 vom 09.02.2010  
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



Nummer der ABG: D 5175\*04

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ G23, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET-Folie)

Dicke der Folie: 0,028 mm ±10 %

Anzahl der Schichten: 1

Färbung der Folie: grau  
Farbvarianten:  
G23  
ComfortPerformance BB 05  
ComfortPerformance BB 20  
ComfortPerformance BB 35  
ComfortPerformance BB 50

Aufbau der Folie: tiefengefärbte PET-Folie mit UV-Absorber druckempfindlicher Montagekleber und in den Farbvarianten ComfortPerformance BB 05, ComfortPerformance BB 20, ComfortPerformance BB 35, ComfortPerformance BB 50; Beschichtung zur Erhöhung der Kratzfestigkeit tiefengefärbte, UV-stabilisierte PET-Folie druckempfindlicher Montagekleber

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.



Nummer der ABG: D 5175\*04

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 09.02.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 24.02.2010  
Im Auftrag

*Matthiesen*  
(Matthiesen)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund  
Nr. 41 0005482-01 vom 09.02.2010  
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

